



HVBG

HVBG-Info 15/1986 vom 14.08.1986, S. 1144 - 1146, DOK 372.12

Wegeunfallschutz für einen Soldaten bei Fahrtunterbrechung für Unfallhilfe - BSG-Urteil vom 03.10.1984 - 9a RV 6/83

Wegeunfallschutz gemäß § 81 Abs. 4 SVG für einen Soldaten bei Fahrtunterbrechung für Unfallhilfe;
hier: BSG-Urteil vom 03.10.1984 - 9a RV 6/83 -
Das BSG hat mit Urteil vom 03.10.1984 - 9a RV 6/83 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bindung der Wehrbereichsverwaltung an Entscheidung des Versorgungsamtes WEGEUNFALL - UNTERBRECHUNG des Heimweges wegen Hilfeleistung bei Verkehrsunfall - Fortsetzung des WEGEUNFALLSCHUTZES nach Beendigung der UNTERBRECHUNG:

1. Die Entscheidung des Versorgungsamtes über eine Wehrdienstbeschädigung i.S. des § 81 SVG und über den ursächlichen Zusammenhang von Gesundheitsstörungen mit einem Tatbestand des § 81 SVG ist auch für den Anspruch auf Ausgleich nach § 85 SVG verbindlich, über den die Wehrbereichsverwaltung zu befinden hat.
2. Ein Soldat, der auf dem Wege vom Dienstort zur ständigen Familienwohnung die Fahrt unterbricht, um an einer Unfallstelle Hilfe zu leisten und anschließend bis zum Eintreffen der Polizei wartet, um sich als Zeuge zu melden, steht bei Wiederaufnahme des Heimweges unter Versorgungsschutz.

Sonstiger Orientierungssatz:

FAHRTUNTERBRECHUNG durch Unfallhilfe:

1. Die fiktive Dienstausbübung nach § 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 i.V.m. S. 3 SVG ist auf das Zurücklegen des Weges beschränkt, mithin auf das Fortbewegen in Richtung auf das Ziel der Familienwohnung (BSG ständige Rechtsprechung) und umfaßt daher nicht die Hilfe an einer Unfallstelle, die das Weiterfahren hinderte; anders mag es beim Freiräumen des Weges sein (vgl. BSG vom 27.03.1980 - 10 RV 3/79 = BSGE 50, 80, 81f).
2. Nach einer rechtserheblichen, weil nicht mehr geringfügigen, unbedeutenden UNTERBRECHUNG wird der Versorgungsschutz mit der Wiederaufnahme des Heimweges fortgesetzt. Für das Sichfortbewegen auf dem Heimweg ist die Benutzung des Straßenraumes wesentlich; dabei ist nicht zwischen Fußgänger und Kraftfahrer zu unterscheiden (BSG ständige Rechtsprechung).

Fundstelle: USK 84237